Satzung der Dorfgemeinschaft Schlatzendorf (Vereinssatzung)

Vom 01. Februar 2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Schlatzendorf" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Viechtach, Ortsteil Schlatzendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) ¹Der Verein ist gemeinnützig tätig. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). ³Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
 - c) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

²Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- verschönerung der Dörfer und früheren Ortsteile der Altgemeinde Schlatzendorf.
- b) Landschaftspflege und Umweltschutz,
- c) Führung einer Dorfchronik,
- d) Pflege der Kultur (Erhalt von Kulturgüter, u. a. Renovierung von Wegkreuzen und Marterln),
- e) Freizeitsport und Jugendarbeit,
- f) Aktionen für Kinder (Kinderspieltage),

Seite 1 von 6 Stand: 01.02.2023

- g) Integration von zugezogenen Personen und
- h) Durchführung von sonstigen Veranstaltungen und gemeinsamen Festen unterschiedlicher Art, die der Pflege der Dorfgemeinschaft und der Zusammenarbeit der Schlatzendorfer Vereine dienen
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. ²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. ³Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich. ⁴Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁵Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Seite 2 von 6 Stand: 01.02.2023

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich ein. ²Sie wird vom Dorfsprecher oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Dorfsprecher geleitet. ³Die Einladung hat schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu erfolgen. ⁴In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

8 *§*

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen,
 - b) über die Prüfberichte der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Auflösung des Vereins und
 - g) die Einrichtung, Aufgaben und Besetzung von Arbeitskreisen.
- (2) Über Beschlüsse und Wahlen ist vom stellvertretenden Dorfsprecher eine Niederschrift anzufertigen, die von den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

Seite 3 von 6 Stand: 01.02.2023

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (3) ¹Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen, wobei jedoch mindestens 25 % der Mitglieder vertreten sein müssen. ⁴Ist die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung zurückgestellt worden, weil nicht 25 % aller Mitglieder vertreten waren und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieser Punkte erneut zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertreten sein von mindestens 25 % aller Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte satzungsgemäß den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 10

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Dorfsprecher,
 - b) dem stellvertretenden Dorfsprecher und
 - c) dem Kassier
 - ²Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
- (4) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Seite 4 von 6 Stand: 01.02.2023

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Kassenführung und Jahresrechnung,
- e) Erstellung des Jahresberichts,
- f) Anregung und Organisation der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Dorfsprecher unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich, in Textform oder mündlich einzuberufen sind. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. ³Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Gewinne, Zuwendungen

- (1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Dorfsprecher und der stellvertretende Dorfsprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Viechtach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.

Seite 5 von 6 Stand: 01.02.2023

Schlatzendorf, 01. Februar 2023

Die Gründungsmitglieder

Goham Martin
Bielmeier Johann
Stern Ferdinand
Kargl Johann
Pinzl Martin
Wittmann Matthias
Kramhöller Walter
Gierlinger Sascha
Schürzinger Erwin
Muhr Erich
Pinzl Alois

Seite 6 von 6 Stand: 01.02.2023